

Das Recht auf Verteidigung gibt dem Beschuldigten die Möglichkeit, diejenige Taktik zu seiner Verteidigung zu wählen, die ihm angesichts der Beschuldigung und der durch ihn eingeschätzten Beweislage als geeignet erscheint. Demzufolge steht es ihm frei, über alle ihm bekannten Tatsachen oder nur einen Teil derselben auszusagen. Er hat die Möglichkeit, die Fakten in seiner Aussage völlig zu entstellen oder sie nur leicht zu verändern. Auch sein Schweigen würde nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Das ist bei der Würdigung der Beschuldigtenaussage zu berücksichtigen.

Die Beschuldigtenaussage entsteht während und im Ergebnis eines strafprozessual geregelten Rechtsgesprächs (Beschuldigtenvernehmung), das der Angehörige eines Untersuchungsorgans (oder der Staatsanwalt oder der Richter) mit dem Beschuldigten führt. *Sie ist die während einer verantwortlichen Vernehmung abgegebene mündliche Äußerung des Beschuldigten zu dem Vorgang, der im Ermittlungsverfahren untersucht wird. Ihrem Inhalt nach bezieht sich die Beschuldigtenaussage auf die gegen den Beschuldigten erhobene Beschuldigung und kann sowohl sein eigenes Verhalten, weitere Umstände des untersuchten Ereignisses als auch das Verhalten anderer Personen betreffen.*

Jede vom Beschuldigten außerhalb einer verantwortlichen Vernehmung getätigte mündliche Äußerung (z.B. im Gespräch mit Mithäftlingen, mit Besuchern, mit Angehörigen der Strafvollzugsorgane in der Untersuchungshaftanstalt, mit anderen Personen) kann zwar unter Umständen beweisrelevant sein und deswegen zum Gegenstand seiner verantwortlichen Vernehmung gemacht werden, aber sie gilt nicht im Sinne der Strafprozeßordnung als Aussage des Beschuldigten. Ebenso verhält es sich mit Briefen, Tagebuchaufzeichnungen oder ähnlichen vom Beschuldigten stammenden Gedankenäußerungen, die auch in Beschwerdebelegungen, in schriftlichen Anträgen usw. enthalten sein können. Diese Schriftstücke sind unter Umständen als Beweismittel zu verwenden. Sie dürfen aber nicht als Beschuldigtenaussage angesehen werden, weil die in ihnen enthaltene Mitteilung nicht unter den prozessualen Voraussetzungen der verantwortlichen Vernehmung abgegeben und nicht durch die dazu befugten Organe entgegengenommen wurde.

Der Beschuldigte drückt in seiner Aussage die Widerspiegelung von Tatsachen in seinem Bewußtsein aus. Es sind Informationen über sein eigenes, mit der Straftat in Zusammenhang stehendes Verhalten, über seine Person, über seine Einstellung zu der ihm zur Last gelegten Straftat, aber evtl. auch über das Verhalten von Teilnehmern an der ihm zur Last gelegten Straftat. Infolge des besonderen persönlichen Interesses, das der Beschuldigte am Ausgang des Strafverfahrens nimmt, ist die Gefahr der bewußten oder